

# Glosse

Heinz Schuster

## Laisierung als „Gnade“ für Unterwerfung

*In seinen „Überlegungen zur Rückführung in den Laienstand“ (Diakonia/Der Seelsorger 2, 1971, 278 ff) hat der Offizial des Wiener Metropolitangerichtes und Professor für Kirchenrecht, Alexander Dordett, sich kritisch mit den beiden Laisierungsdokumenten vom 2. 2. 1964 und vom 13. 1. 1971 befaßt. Sein Wunsch an die römische Bischofssynode, daß die Richtlinien für die Rückführung in den Laienstand klargestellt werden mögen, wurde nicht erfüllt – sein Formulierungsvorschlag hatte lapidar und einfach gelautet: „Jeder, der wohlüberlegt um Entbindung von seinen priesterlichen Pflichten bittet, soll die Befreiung erhalten“ –; vielmehr wurde das Dekret durch authentische Interpretationen bekräftigt und in manchen Punkten sogar verschärft. Damit wird den Bischöfen und Bischofskonferenzen die Lösung des Problems nur erschwert. Wir bringen daher nochmals eine kritische Stellungnahme zum Thema Laisierung, in der Hoffnung, daß die zuständigen Stellen sich durch die vielen und von verschiedenen Seiten vorgebrachten Argumente zu einer Abänderung dieser Dekrete bewegen lassen.*

red

Die am 13. Januar 1971 von der römischen Kongregation für die Glaubenslehre erlassenen Richtlinien für die Laisierung von Priestern, die aus ihrem Amt scheiden wollen, ließen durchblicken, wie man in Rom über die moralische und psychische Verfassung jener Priester denkt, die um die Entpflichtung vom Zölibat bitten: es sollen die „Ursachen

<sup>19</sup> Diese Untersuchung ist weitgehend ein Referat von Teilergebnissen und Fragestellungen eines Seminars, das an der Universität Tübingen, Moralthologische Abteilung, im WS 1970/71 unter Leitung von Prof. A. Auer stattfand. Dieses Seminar, das in mehrere Arbeitskreise gegliedert war, konnte hier nur in der Grundlinie zu Wort kommen. Den Studenten, die sich an dieses beispielhafte Teamwork zwischen Lehrenden und Lernenden – ein Muster „autoritativer“ Interaktion – erinnern, sei an dieser Stelle besonders gedankt.

und näheren Umstände bzw. Verhältnisse der Schwierigkeiten des Antragstellers“ untersucht werden. Dabei seien vor allem interessante Defekte „vor der Weihe: z. B. Krankheiten, physische oder psychische Unreife, Fehltritte im 6. Gebot während der Ausbildungszeit im Seminar oder Ordensinstitut, . . . Fehltritte des Oberen im Gewissensbereich (mit Erlaubnis des Antragstellers) . . .“<sup>1</sup>. Dazu sollen Zeugen befragt werden, „die mit der Sache zu tun haben, z. B. Eltern, Brüder und Schwestern, . . . der Studienkollegen im Seminar . . . der Oberen oder Mitbrüder im Priesteramt, soweit es der Sache nutzt“. Mehr noch betroffen aber waren Beteiligte und Unbeteiligte über die in jenen „Normen“ vorgesehene Verfügung, daß der laiierte Priester zwar ermahnt werden sollte, „in einer seinem neuen Stand entsprechenden Weise . . . am Leben des Gottesvolkes teilzunehmen“, daß ihm aber Grundrechte aller üblichen Laien in der Kirche verweigert wurden: es sei ihm verboten „eine liturgische Handlung in Gottesdiensten mit Volksbeteiligung zu übernehmen, wo seine Situation bekannt ist“. Ebensovienig ist es ihm erlaubt zu predigen. Vor allem aber darf er nicht das Amt eines Dozenten oder eines Religionslehrers an einer – katholischen oder anderen – Schule übernehmen. Die Einschränkung, daß ein Bischof „nach klugem Ermessen in besonderen Fällen“ einen Dispensierten dennoch als Religionslehrer zulassen darf, ist ihrerseits an die Bedingung gebunden, daß „kein Ärgernis oder keine Verwunderung zu befürchten ist“.

Bei der Anwendung jener „Normen“ scheint es im Weltepiskopat und bei den Ordensoberen Schwierigkeiten und Differenzen gegeben zu haben. An diese Adressaten wurde jedenfalls unter dem Datum vom 26. Juni 1972 von der Kongregation für die Glaubenslehre – unterschrieben von Kardinal Šeper – sub secreto eine „authentische Interpretation“ der Normen vom Januar 1971 verschickt. Das Papier wird für die weiteren Laisierungsverfahren und für die z. T. schon recht weit gediehenen Überlegungen mancher Bischofskonferenzen von nicht geringer Bedeutung sein. Wir wollen hier nur einige Punkte, die an dem neuen Schreiben interessant scheinen, herausgreifen:

<sup>1</sup> Vgl. HK 4 (1971) 196–197.

1. Den Bischöfen und Ordensoberen wird noch einmal deutlich gemacht, daß sie lediglich eine Funktion innerhalb des Untersuchungsverfahrens haben, daß die Dispens selbst und die – positive – Beurteilung der für die Laisierung angeführten Gründe allein bei der Kongregation liegt. Dabei fordert die Kongregation „objektive“ Gründe; der „einfache Heiratswille“, „die Geringschätzung des Gesetzes des heiligen Zölibats“ oder die „bereits geschlossene Zivilehe“ reichen als „objektive“ Gründe nicht aus. Anträge, die sich lediglich auf solche Gründe beziehen, mögen von den Bischöfen nicht an die Kongregation weitergegeben werden. – Wie die „objektiven“ Gründe bei einer so „subjektiven“ Entscheidung wie der Aufgabe des zölibatären Status aussehen sollen, wird nicht erklärt. Man muß nur fürchten, daß man sie dennoch bei den Betroffenen findet. Entscheidender aber ist, daß es jetzt unerheblich ist, ob ein Bischof sich genauer mit der – subjektiven – Situation seiner „Antragsteller“ (die zum größten Teil doch einmal schwer und gut arbeitende Pfarrer, Kapläne oder Religionslehrer waren) befaßt hat. Es entscheidet weder das persönliche Gespräch (in dem sich mehr klären und verständlich machen läßt, als je auf Fragebogen formuliert werden kann), noch das mögliche menschliche Verständnis des Bischofs, sondern allein eine römische Kongregation.

2. Die Bischöfe sollen vor allem bei solchen Antragstellern vorsichtig sein, die „erst vor sehr wenigen Jahren die heilige Weihe erhalten haben“. – Will man die jüngeren Priester warten lassen? Und will man sie mit ihrer Jugend strafen? Oder traut man ihnen noch keine „objektiv-begründete“ Entscheidung zu?

3. Es wird im einzelnen aufgezählt, an welchen kirchlichen und nicht-kirchlichen Instituten („centra . . . etiam ab Ecclesiae auctoritate stricte non dependential) den verheirateten Priestern keine Lehrfunktion übertragen werden kann: an „Fakultäten, Instituten, Schulen usw. für kirchliche oder religiöse Wissenschaften (z. B. Fakultäten für kanonisches Recht, Missionswissenschaften, Kirchengeschichte, Philosophie oder Pastoralinstitute, Institute für Religionspädagogik, Katechetik usw.). An allen weiteren hoch-

schulartigen Zentren, . . . an denen auch theologische oder religiöse Fächer gelehrt werden“.

4. Verschärfend gegenüber den 1971 erlassenen „Normen“ wird festgehalten, daß die antragstellenden Priester vor der Dispenserteilung ihre Lehrtätigkeit vielmehr aufgeben müssen. – In diesem Punkt ist man wohl mit der Situation an Schulen und Hochschulen im deutschsprachigen Raum konfrontiert worden, an denen die laisierten Priester unter Umständen „Beamte auf Lebenszeit“ waren und nicht einfach durch ein Edikt Roms aus ihrer Lehrtätigkeit entfernt werden konnten. In Zukunft besteht nun ein Druckmittel: entweder „freiwillige“ Aufgabe der Lehrtätigkeit (und damit des Berufs und des Berufsstatus) oder keine Dispens. Dispens also nur als Belohnung für Gehorsam? Verweigerung der kirchlichen Ehe als Strafe für die, die – unter Umständen angesichts der Gründung einer Familie – nicht bereit sind, ihre gesamte berufliche Existenz und Absicherung aufzugeben?

5. In Ziffer I des Schreibens (Abschnitt 3) spricht man in ein und demselben Satz einmal von der „Gnade“ des Reskriptes (Dispensgewährung) und von der „divina gratia“. In Abschnitt 5 derselben Ziffer wird ebenfalls von der „gratia dispensationis“ gesprochen. – Fachleute, die sich in der Sprache der Kanonisten auskennen (aber auch nur sie!), wissen zwar, daß im Zusammenhang mit kirchlichen Dispensen öfter der Begriff „gratia“ gebraucht wird. Für einen normalen Christen bleibt dieser Sprachgebrauch dennoch erschreckend. Es gibt für den Christen nur einen einzigen Sachverhalt, der mit „Gnade“ zu bezeichnen ist: nämlich das Erbarmen Gottes gegenüber dem Menschen. Dieses Erbarmen ist nach dem Evangelium Jesu unendlich, ohne Rücksicht auf vorherige Schuld oder auf vorhergehendes Verdienst eines Menschen. Man kann sich damit trösten, daß der Mensch um des Heils oder des Sinns seines Lebens willen einzig und allein auf die Gnade Gottes – und keinesfalls auf eine andere, von Menschen abhängige und gewährte „Gnade“ angewiesen ist. Aber es ist doch bedrückend, daß in der Kirche, die allen Menschen die Gnade Gottes verkünden und geschichtlich *nahebringen* soll, gerade dann von der „Gnade“ einer

## Bücher

römischen Kongregation gesprochen wird, wenn es darum geht, bestimmte Christen auf Grund ihrer persönlichen Entscheidung zu verfemen und somit recht „gnadenlos“ zu behandeln.

Das Geheimschreiben vom 26. Juni 1972 bedeutet in der gegenwärtigen Situation vor allem für die Bischöfe und Bischofskonferenzen keine Hilfe, die versuchen, dem Problem der laiierten Priester und dem des immer stärker werdenden Priestermangels in ihren Diözesen gerecht zu werden. Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, daß beim sogenannten „christlichen Volk“ nicht einfach ein „Skandal“ präsumiert werden darf, wenn ein Priester laiiert wird. Umfragen zeigen, daß es den Gemeinden vor allem um solche Männer geht, die – verheiratet oder nicht – bereit sind, sich mit ihrem Fachwissen und ihrer christlichen Überzeugungskraft an den Dienst innerhalb der Kirche, und zwar in den verschiedensten Bereichen: sowohl des Religionsunterrichtes wie auch der Leitung einer Ortsgemeinde wie auch der Erwachsenenbildung zu engagieren. Deshalb haben drei österreichische Diözesen beschlossen – und eine Reihe von Bischöfen (so die Schweizer Bischofskonferenz, aber auch Bischof Hofmann von Passau<sup>2</sup>) überlegen es –, die aus dem Amt geschiedenen Priester in der eigenen Diözese weiterhin einzusetzen. Dafür spricht vor allem die Tatsache, daß der Betroffene, wenn überhaupt, in einem bestimmten Raum, innerhalb einer bestimmten Gemeinde oder Schule ja bereits eine christliche und kirchliche Glaubwürdigkeit gewonnen hat, die er in einer anderen Diözese ja erst langsam wieder gewinnen müßte, die aber andererseits das entscheidende Kriterium für eine effektive Mitarbeit im Raum der Kirche darstellt. Dafür spricht aber auch die Erfahrung, daß die laiierten Priester sich zwar vom Pflichtzölibat, nicht aber auch zugleich von ihrem Glauben, von ihrem Engagement an die Kirche und vor allem nicht von ihrem Eros als Theologe oder Katechet dispensiert wissen möchten. Man kann nur hoffen, daß die ganze Angelegenheit mehr und mehr von einer nüchternen Warte beurteilt und entschieden wird.

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Meldung in „Christ in der Gegenwart“ 46 (1972), S. 378.

Buße und Beichte. Publikation zum Einheitsgesangbuch EGB 4, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz – Tyrolia-Verlag, Innsbruck 1971.

Dieser 4. Teil der Publikationen zum Einheitsgesangbuch wurde von der Subkommission VII unter Leitung von H. B. Meyer erarbeitet. Dem Werk geht es nicht nur um eine Hilfe zur Beichtvorbereitung des erwachsenen Christen, sondern es will zeigen, „daß die Buße ein Grundthema des ganzen christlichen Lebens der einzelnen wie der Gemeinden ist“ (9). Um die Einordnung des Bußsakramentes in das Grundthema verständlich zu machen, haben die Verfasser katechetisch ausgerichtete Abschnitte in das Buch aufgenommen, die bei vielen „verwirrt“ Christen zur Klärung der Begriffe Umkehr, Vergebung, Buße, Bußfeier, Bußsakrament beitragen werden. Der Pfarrer kann sie leicht seiner Verkündigung zugrunde legen oder Arbeitsgruppen in der Gemeinde als Diskussionsgrundlage in die Hand geben. Besonders hervorzuheben sind die ausgewogenen Einleitungen zum Thema Bußgottesdienst und Einzelbeichte, die die innere Eigenart, aber auch die gegenseitige Ergänzung beider Bußformen darlegen. Vielleicht sollte man zusätzlich die Weisung der Kirche, die Todsünden in der Einzelbeichte zu bekennen, mit einigen Sätzen motivieren. Die Hervorhebung des Gemeinschaftsbezuges von Sünde und Buße und das Bemühen, die die Tat tragende Gesinnung vor der einzelnen Handlung zu betonen, werden ein allzu individualistisches und aktualistisches Verständnis von Sünde überwinden helfen. – Die praktischen Kapitel Formen der Buße, Gewissenserforschung und Texte und Gesänge bieten viele Anregungen zu einem sinngemäßen Vollzug von Buße und Beichte. Konkrete Hinweise für Buße im Alltag, vier thematisch verschiedene Bußgottesdienste, drei verschiedene Gewissenspiegel und eine stattliche Reihe von Gebeten und Gesängen bieten gute Hilfen für den individuellen und gemeinschaftlichen Vollzug.

*Manfred Probit, Münster*